



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 29.09.2022 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 28 Absatz 1, § 29, § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i.V.m. § 121 Absatz 2 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 29.09.2022 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen wird mit Wirkung ab 13.02.2023 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 13.02.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Aufhebung erfolgt aufgrund der Allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 1. Februar 2023 gemäß § 28 Absatz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Absatz 2 Nummer 2 BbgKVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich je doch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiologisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.



Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs- und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der aktuellen Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (16.01.2023) der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist. Insbesondere medizinisches Personal hatte die kostenlosen Freitestungen in Anspruch genommen, die nunmehr entfallen sind.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/ pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabe-Verordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17) tritt eine Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite der erlassenden Behörde in Kraft, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 13.02.2023 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [„https://www.lkspn.de/datenschutzerklaerung.html“](https://www.lkspn.de/datenschutzerklaerung.html) aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 06.02.2023

Harald Altekrüger
Landrat